

(6) In kreisförmigen Dienststempeln darf das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik nicht enthalten sein.

§ 3

(1) Gesiegelt werden Urkunden, Dokumente und andere Schriftstücke mit rechtserheblicher Bedeutung, deren Gültigkeit bzw. Echtheit einer eindeutigen staatlichen Bestätigung bedarf.

(2) Die im § 1 Abs. 2 Genannten legen für ihren Verantwortungsbereich schriftlich fest, welche Urkunden, Dokumente und anderen Schriftstücke zu siegeln sind und zu welchen anderen Zwecken das Dienstsiegel anzuwenden ist.

§ 4

(1) Im Umgang mit Dienstsiegeln ist eine hohe Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Ihre Aufbewahrung hat so zu erfolgen, daß ein Mißbrauch und ein Verlust ausgeschlossen sind. Jeder zur Führung eines Dienstsiegels Berechtigte ist für das Dienstsiegel persönlich verantwortlich.

(2) Ein gefundenes Dienstsiegel ist unverzüglich bei dem aus der Beschriftung des Dienstsiegels ersichtlichen siegelführenden Organ oder einer Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abzugeben.

§ 5

Dienstsiegel dürfen nur von Betrieben hergestellt werden, die durch den Ministerrat oder durch das zuständige zentrale Staatsorgan dazu ermächtigt wurden.

§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Dienstsiegel unberechtigt herstellt, verändert, besitzt, verwendet oder anderen Personen überläßt,
- b) kreisförmige Dienststempel mit dem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik herstellt, besitzt oder verwendet,
- c) ein gefundenes Dienstsiegel nicht unverzüglich bei dem siegelführenden Organ oder einer Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abgibt,

kann, wenn die Auswirkungen der Tat auf die Interessen der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind und damit keine Straftat vorliegt, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Dienstsiegel, die unberechtigt hergestellt oder verändert werden oder sich im Besitz eines Nichtberechtigten befinden, kreisförmige Dienststempel mit dem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik sowie Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBI. I Nr. 3 S. 101).

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 29. November 1966 über die Führung des Dienstsiegels der staatlichen Organe — Siegelordnung — (GBI. II 1967 Nr. 9 S. 49) in der Fassung der Ziff. 86 der Anlage 1 der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBI. II Nr. 62 S. 363), mit Ausnahme des § 10 in der Fas-

sung der Ziff. 43 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBI. I Nr. 11 S. 242);

- Zweite Verordnung vom 9. Oktober 1969 über die Führung des Dienstsiegels der staatlichen Organe — Siegelordnung — (GBI. II Nr. 84 S. 523);
- Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1969 zur Siegelordnung (GBI. II Nr. 84 S. 524).

Berlin, den 16. Juli 1981

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l

Der § 10 in der gültigen Fassung lautet:
„Wer vorsätzlich Dienstsiegel mit dem Ziel der mißbräuchlichen Benutzung herstellt, verändert oder sie unbefugt gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.“

Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Hoch- und Fachschulwesens

vom 10. Juli 1981

Hiermit wird bekanntgemacht, daß nachstehende Rechtsvorschriften gegenstandslos sind und durch den Ministerrat aufgehoben wurden:

- Verordnung vom 6. November 1968 über die Vergütung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) — (GBI. II Nr. 127 S. 1013) sowie die dazu erlassene
- Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Oktober 1970 zur Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) — Vorzeitige Gewährung von Steigerungssätzen — (GBI. II Nr. 86 S. 592)
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 9. Juli 1975 zur Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) (GBI. I Nr. 33 S. 613; Ber. Nr. 35 S. 635)
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1976 zur Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) (GBI. I 1977 Nr. 2 S. 10);
- Verordnung vom 6. November 1968 über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) — (GBI. II Nr. 127 S. 1018; Ber. GBI. II 1969 Nr. 65 S. 424) sowie die dazu erlassene
- Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Oktober 1970 zur Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) — Vorzeitige Gewährung von Steigerungssätzen — (GBI. II Nr. 86 S. 593)
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 9. Juli 1975 zur Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) (GBI. I Nr. 33 S. 614; Ber. Nr. 35 S. 635)
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1976 zur Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) (GBI. 11977 Nr. 2 S. 11).

Berlin, den 10. Juli 1981

Der Leiter des Sekretariats des Ministerrates

I. V.; Dr. M ö b i s
Staatssekretär